

Geplantes Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg“

**Information im Rahmen der
Sitzung des Gemeinderats
der Stadt Neuenburg am Rhein
am 27. März 2023**

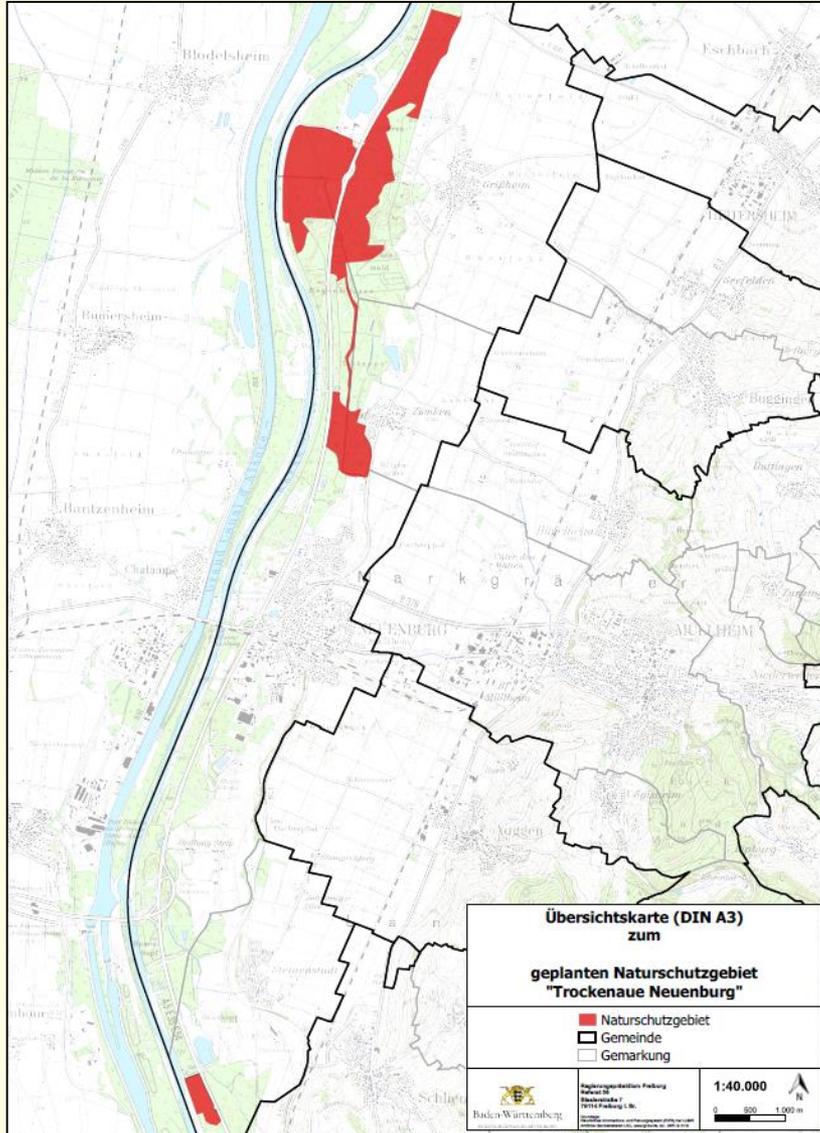
**Gabriel Rösch, Referat „Naturschutz und Landschaftspflege“, z.Zt. Untere Naturschutzbehörde
Clemens Glunk, Referat „Naturschutz, Recht“**



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

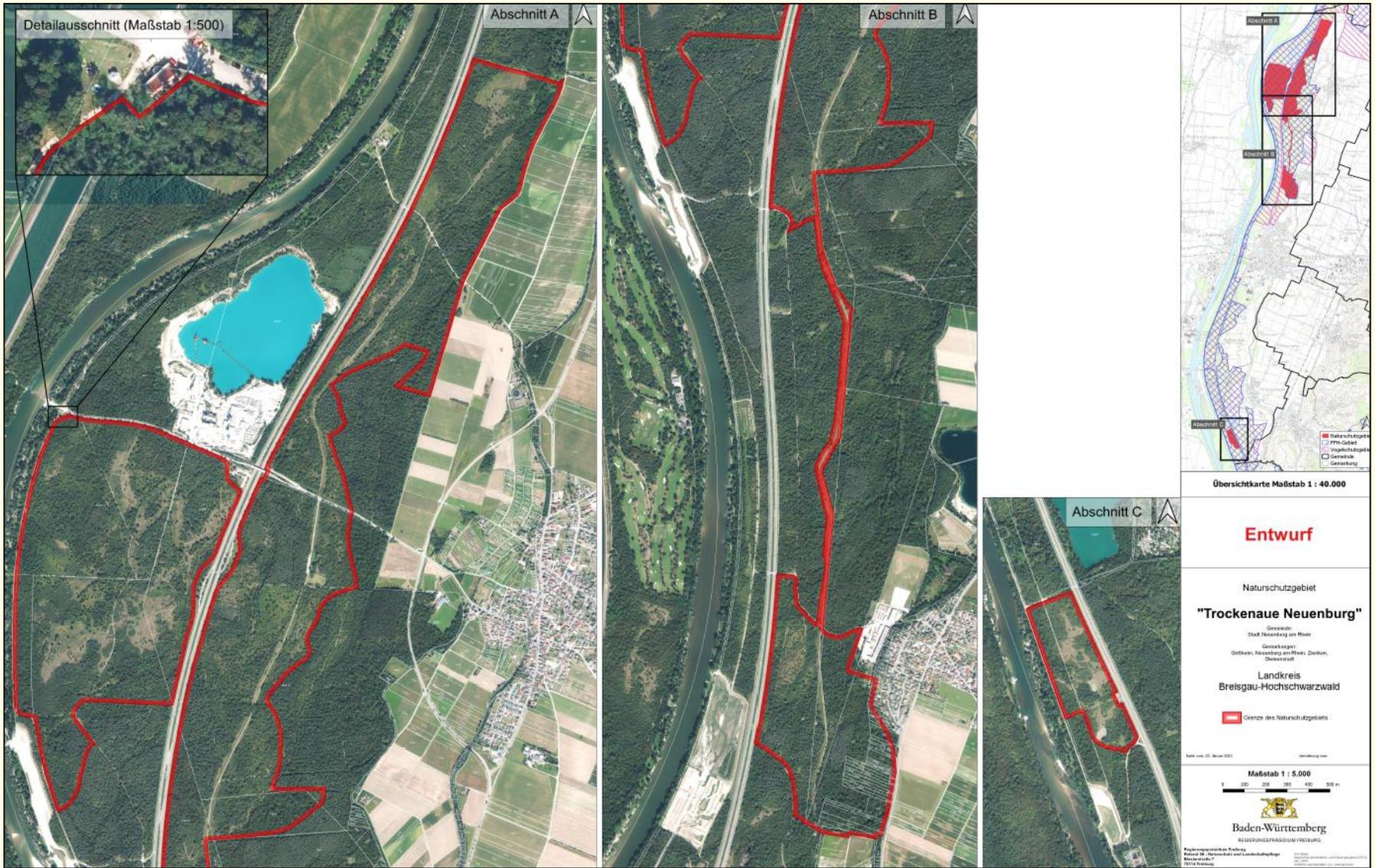
Geplantes Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg“



- rund 373 ha
- Anteil an den Gemarkungen Steinenstadt, Neuenburg, Zienken und Grißheim
- Eigentum:
ca. 70 % Stadt Neuenburg am Rhein,
ca. 20 % Land Baden-Württemberg,
ca. 10 % Stadt Müllheim, Groß- und Kleinprivatwald



Geplantes Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg“



Xerotherme Pioniervegetation und Trockenrasen



(orchideenreiche) Halbtrockenrasen



Saum- und Staudengesellschaften



Gebüschgesellschaften





Eichenwälder



Schutzwürdigkeit

Anzahl vorhandener, bisher nachgewiesener Tier- und Pflanzenarten in der Gefährdungskategorie 0 (ausgestorben) bis 2 (stark gefährdet):

- 277 Käferarten
- 15 Schmetterlingsarten
- 31 Wildbienen- und Wespenarten
- 6 Vogelarten
- 6 Fledermausarten
- 2 Heuschreckenarten
- 1 Libellenart
- 1 Reptilienart
- 18 Pflanzenarten
- 3 Flechtenarten

⇒ für mehrere Insektengruppen ein Schwerpunkt der Verbreitung innerhalb Deutschlands (!)

⇒ naturschutzfachlich herausragendes Gebiet in Baden-Württemberg und in Deutschland



Schutzzweck des Naturschutzgebietes

Erhaltung, Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebiets als

- größter zusammenhängender Trockenbiotopkomplex in der durch den Rheinausbau trocken gefallenem südlichen Oberrheinebene
- Lebensraum einer außergewöhnlich großen Anzahl seltener und gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
- strukturreiche, offene und halboffene Kulturlandschaft mit einem beispielhaften Vegetationsmosaik aus lichten Wäldern mit wertvollen Eichenbeständen, Waldbereichen mit gut ausgebildeten Binnensäumen sowie staudenreichen Waldrändern und offenen Flächen mit Mager- und Trockenrasen sowie den daran angepassten Tier- und Pflanzenarten;



Schutzzweck des Naturschutzgebietes

Erhaltung, Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebiets als

- Lebensraum für die Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) und Teil eines wichtigen Korridors für den großräumigen Biotopverbund gemäß Generalwildwegeplan;
- Gebiet mit landeskundlich bedeutsamen Kulturdenkmalen;
- Objekt für Wissenschaft, Forschung und Landeskunde;
- Naturraum von besonderer Vielfalt, Eigenart, Seltenheit und Schönheit



§ 4 Allgemeine Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes und seines Naturhaushalts sowie seiner Schutzgüter und zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte geschützter und seltener Pflanzen sowie wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
5. die befestigten und ausgewiesenen Wege zu verlassen; (Trampel-)Pfade gelten nicht als befestigte Wege;



§ 4 Allgemeine Verbote

6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Pedelecs ohne Zulassungspflicht, zu befahren oder diese außerhalb amtlich gekennzeichneten Flächen abzustellen;
7. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder) zu befahren;
8. außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
9. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Grabungen, Aufschüttungen sowie durch Einbringen, Entfernen oder Freilegen von Bodenbestandteilen;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder andere Chemikalien zu verwenden;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume zu beeinträchtigen.



§ 4 Allgemeine Verbote

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. außerhalb der asphaltierten, betonierten, befestigten oder besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder zu benutzen;
3. Flugmodelle aller Art und unbemannte Luftfahrtsysteme wie bspw. Drohnen zu starten, zu landen sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb (Starten, Landen, Überfliegen) von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung;
4. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen durchzuführen.



§ 5 Verbote von baulichen Maßnahmen

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Einfriedungen und Zäune aller Art zu errichten, ausgenommen Weide- und Wildschutzzäune sowie Schutzzäune an Verkehrswegen;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen.



§ 6 Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;
2. auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen, Natura 2000-Lebensstätten, Biotopen und artenreichen Waldsäumen keine landwirtschaftlichen Produkte und Maschinen gelagert bzw. abgestellt werden;
3. keine Bienenstöcke bewirtschaftet und aufgestellt werden.



§ 7 Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. das natürlich vorkommende Baumartenspektrum durch gezielte Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen erhalten, gefördert und langfristig gesichert wird;
2. nur naturnahe Mischbestände aus standortgerechten, heimischen Laubbaumarten neu begründet werden, wobei Eichen besonders zu fördern sind;
3. keine Nadelgehölze und keine fremdländischen Gehölze (u.a. Robinie) neu eingebracht und gefördert werden;
4. bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entlang der Übergänge zu trockenwarmen Säumen und Magerrasen lichte Bestandsstrukturen erhalten und gefördert werden. Diese Flächen dürfen nicht aufgeforstet oder der natürlichen Entwicklung zu Wald überlassen werden;
5. Alt- und Tothölzer, Höhlen- und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten und ihre Anteile erhöht werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrs- und Arbeitssicherheit nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;



§ 7 Regeln für die Forstwirtschaft

6. Kahlhiebe eine Fläche von 1 ha nicht überschreiten; hiervon ausgenommen sind das Abdecken bereits natürlich verjüngter Bestände sowie Flächen, auf denen nachfolgend standortsgerechte, heimische Waldbestände mit Eichen begründet werden;
7. auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen, Natura 2000-Lebensstätten, Biotopen und artenreichen Waldsäumen keine forstwirtschaftlichen Produkte und Geräte gelagert bzw. abgestellt werden;
8. Holzpolter während der Aufzuchtzeit der Wildkatze (Mai bis August) nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde bewegt und abtransportiert werden;
9. Waldaußensäume sowie Waldinnensäume insbesondere entlang von Wegen abschnittsweise, vorzugsweise mit Mähen und Abräumen des Schnittguts, erhalten und gefördert werden;
10. Zaunbauten nur errichtet werden, sofern diese zur Abschätzung des Verbissdrucks, zur Sicherung der Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich des Anlegens von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde vorliegt.



§ 8 Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. keine Fütterungen, Futterstellen und Kirrplätze angelegt oder unterhalten werden;
3. keine Wildäcker und Wildwiesen unterhalten oder neu angelegt werden;
4. aufgrund der Verwechslungsgefahr mit der im Gebiet vorkommenden Europäischen Wildkatze der Abschuss von streunenden Katzen unterbleibt;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
6. die Jagdausübung schonend und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte sowie störungsempfindlicher Tierarten erfolgt;
7. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von festen und mobilen Hochsitzen oder Kanzeln, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (Biotopen, FFH-Lebensraumtypen, artenreichem Grünland) landschaftsgerecht und aus unbehandelten Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.



§ 9 Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Plätze sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Insbesondere gilt dies für den bestehenden „Fit-Parcours“ und für die Nutzung und den Betrieb des Hundesportplatzes Grißheim im Rahmen der bestehenden Verträge und Erlaubnisse. Die Ver- und Entsorgungsleitungen, die durch das Gebiet führen, können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unterhalten, instandgesetzt und erneuert werden.

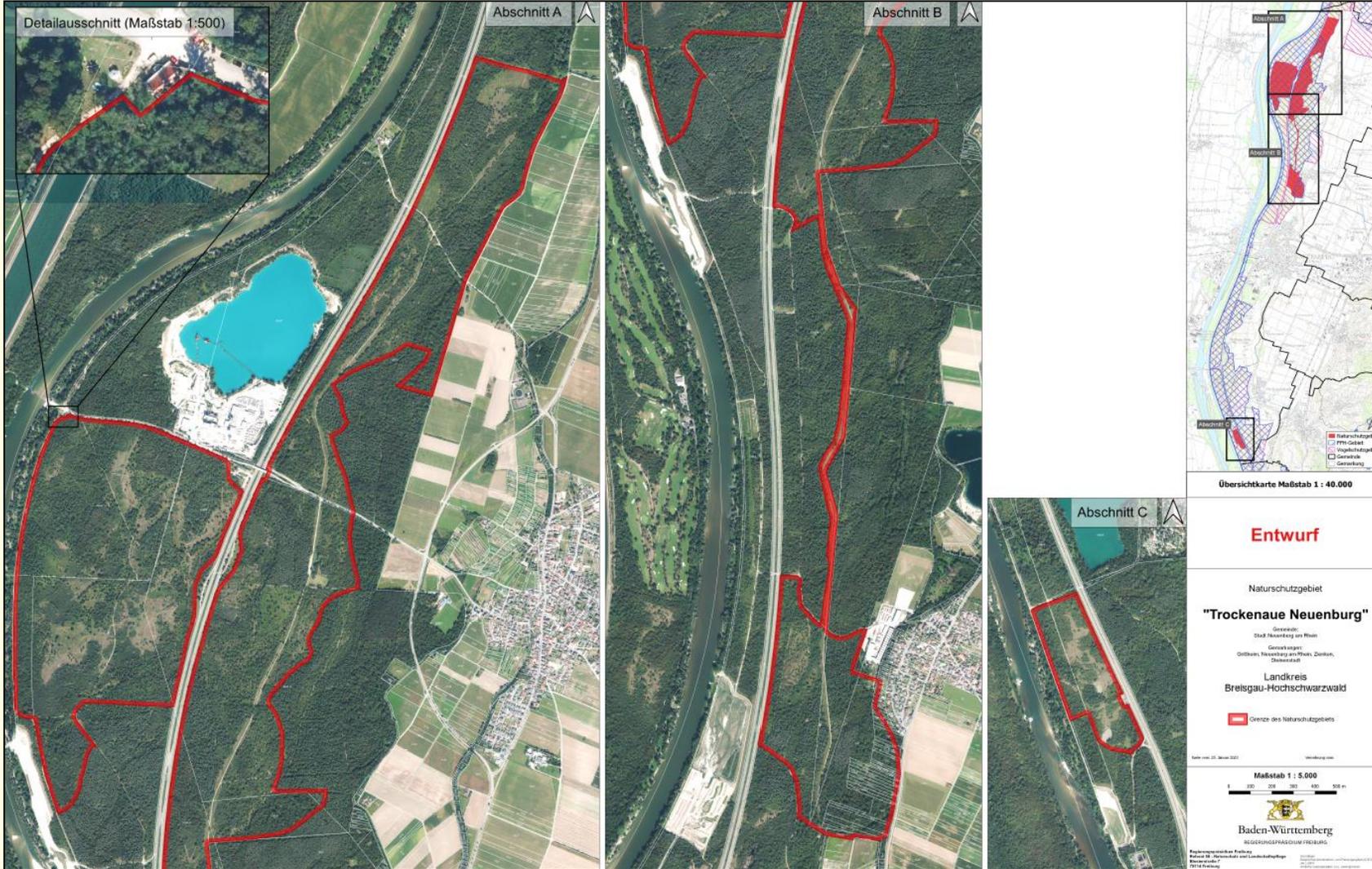


Schutzgebietsverfahren

- förmliche **Anhörung** der Gemeinde, Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen, land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und sonstige Träger öffentlicher Belange
- **Offenlage** des Verordnungsentwurfs mit Karte zur Information der Betroffenen und Öffentlichkeit: 21.02.2023 bis 20.03.2023
- **Prüfung** der eingegangenen Anregungen und Bedenken
- **Erlass der Verordnung** durch die Regierungspräsidentin



Geplantes Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!